

Turnverein Nendingen Satzung **(Stand: 08.10.2021)**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein Nendingen e.V.“, im folgenden TV Nendingen genannt, und hat seinen Rechtssitz in 78532 Tuttlingen-Nendingen. Verwaltungssitz des TV Nendingen ist die Geschäftsstelle. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen und ist daher ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes, des Württembergischen Landessport-Bundes, des Tischtennisverbandes Baden-Württemberg, des Handballverbandes Württemberg und des Deutschen Cornhole Verbandes. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Der TV Nendingen dient der Pflege der Leibesübungen zur Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend in Übereinstimmung mit den Satzungen der oben erwähnten Dachorganisationen. Außerdem pflegt der TV Nendingen das Laien-Theaterspiel. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind besonders:
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) sportliche Veranstaltungen
 - c) Mitwirkung bei Veranstaltungen
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen der Fachverbände
 - e) Förderung und Verbreitung turnerischer Leibesübungen mit dem Hauptwert auf die Breitenarbeit
 - f) Förderung einer sinnvollen und lebensfrohen Freizeitgestaltung
 - g) Aufführungen und Veranstaltungen von Laien-Theaterspielen.
3. Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)/

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins gemäß § 2 anerkennen, ausführen und gewillt sind zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -Pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung endgültig entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen des Vereins oder der Fachverbände verstößt kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden.
4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Familienstand, Geschlecht, Beruf, Telefon, E-Mail, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

5. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in Vereinsmedien sowie interne Aushänge. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände - nicht zulässig.
6. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
7. Der Verein hat eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Mitsprache- und Stimmrechts bei der Hauptversammlung mitzuwirken,
2. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
4. fristgerecht allen finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachzukommen,
5. bei Veranstaltungen tatkräftig im Sinne Aller mitzuhelfen,
6. dem Verein mit Rat und Tat zur Seite stehen.

§ 6 Wahl- und Stimmrecht

1. Alle Mitglieder ab 16 Jahre sind wahlberechtigt,
2. wählbar sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
3. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen.
4. Der Jahresbeitrag wird bargeldlos eingezogen, Ausnahmen sind zulässig.
5. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft – Ehrungen

Für die Ehrungen durch den TV Nendingen gelten die besonderen Ehrungsordnungen der Dachverbände. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine besondere Ehrungsordnung in Anlehnung an die Ordnungen der Dachorganisationen erlassen.

§ 9 Jugendordnung

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TV Nendingen.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung.
3. Die Vereinsjugend wählt einen Jugendleiter.
4. Für die Genehmigung bzw. Änderung der Jugendordnung ist der Gesamtvorstand des TV Nendingen zuständig.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) Die Hauptversammlung (§§ 11 - 13)
 - b) Der Gesamtvorstand (§§ 14, 16)
 - c) Der geschäftsführende Vorstand (§ 15)
 - d) Ständige Ausschüsse (§ 16a)
2. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Beschluss des Gesamtvorstandes und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.
3. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer oder einer anderen, für diesen Zweck bestimmten Person, eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlichen Beschlüssen enthalten muss. Die Niederschrift ist vom technischen und kaufmännischen Vorsitzenden (bei ständigen Ausschüssen der jeweilige Vorsitzende) und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.
4. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird nochmals abgestimmt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des technischen Vorsitzenden.
5. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

§ 11 Jahreshauptversammlung (Einberufung und Durchführung)

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung nach § 34 BGB. Sie ist die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des TV Nendingen. Sie findet einmal jährlich statt und ist zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung mit Angabe der Tagesordnung vom technischen Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

2. Der technische Vorsitzende kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. Für Die Bekanntmachung gilt Absatz 1.
3. Der technische oder kaufmännische Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Anträge des Gesamtvorstandes sind bis zur Hauptversammlung zulässig.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind dem technischen oder kaufmännischen Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn der technische oder kaufmännische Vorsitzende die Dringlichkeit anerkannt hat.
6. Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzettel vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlvorgang erforderlich, hernach entscheidet das Los. Im übrigen gilt folgende Wahlordnung:
 - a) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann offen abgestimmt werden.
 - b) werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält Keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
 - c) Zu Beginn jeder Hauptversammlung wird ein Wahlausschuss gewählt.
 - d) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Vorsitzender und Beisitzer werden mit je einem Stellvertreter zu Beginn der Hauptversammlung bei der Wahlen fällig sind, bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch ihren Stellvertreter ersetzt. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
 - e) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufes der Hauptversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen einen Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung oder Verleumdung) agitiert worden sei. Die Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche, nachdem in der Hauptversammlung der Einsprechende seinen Einspruch begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§ 12 Hauptversammlung (Zusammensetzung)

Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind:

1. Mitglieder des Gesamtvorstandes
2. alle aktiven und passiven Mitglieder gemäß § 6

§ 13 Hauptversammlung (Aufgaben)

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte
2. die Entlastung des Gesamtvorstandes
3. die Wahl des Gesamtvorstandes (Zusammensetzung siehe § 14) und der beiden Kassenprüfer. Die Abteilungsleiter und der Jugendleiter sind zu bestätigen.
4. die Wahl des Wahlausschusses
5. 5.Änderungen der Satzung gemäß § 18
6. die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes, welche dieser zur Entscheidung an die Hauptversammlung verwiesen hat
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes
8. die Festlegung des Jahresbeitrages

9. die Gestaltung des Terminkalenders
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
11. die Neugründung oder Auflösung von Abteilungen
12. die Bildung weiterer Organe
13. die Entscheidung über den Widerspruch des Gesamtvorstandes bei der Aufnahme von Personen
14. die Entscheidung über den Widerspruch eines vom Gesamtvorstand ausgesprochenen Vereinsauschlusses
15. für die Verleihung des Ehrenvorsitzes mit Sitz und Stimme in den Gesamtvorstand

§ 14 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) den Beisitzern
 - f) dem Jugendleiter (§ 9)

Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes regelt § 16.

2. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Hauptversammlung.
3. Der Gesamtvorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder ständigen Ausschüssen übertragen sind und nicht in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung fallen.
4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei Erledigung deren Amtes bis zur nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.
5. Der technische Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und beruft den Gesamtvorstand nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Frist der Einberufung sollte in der Regel 8 Tage betragen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte des Gesamtvorstandes unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung beantragt wird. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.
6. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens nichtständige Ausschüsse und Kommissionen für zeitlich begrenzte, spezielle Aufgaben einzusetzen.
7. Der Gesamtvorstand kann Vereinsordnungen erlassen, die durch Auslage in der Geschäftsstelle bekannt gemacht werden.
8. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der technische und der kaufmännische Vorsitzende bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem kaufmännischen Vorsitzenden
 - b) dem technischen Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
 - e) den Beigeordneten

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

2. Der kaufmännische und der technische Vorsitzende bestimmen die Richtlinien der Vereinsarbeit.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der kaufmännische Vorsitzende und der technische Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen (gerichtlich und außergerichtlich). Der kaufmännische und der technische Vorsitzende sind je allein zur Vertretung des Vereines berechtigt. Sie haben alle Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes auszuführen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Auf § 16 Ziffer 5 wird verwiesen.
4. Verhältnis kaufmännischer und technischer Vorsitzender:
Der kaufmännische und der technische Vorsitzende sind gleichberechtigt. Im Falle der Verhinderung des einen Vorsitzenden, wird dieser durch den anderen Vorsitzenden vertreten.
5. Beigeordnete:
Den beiden Vorsitzenden wird jeweils ein Mitglied beigeordnet. Die Beigeordneten beraten die Vorsitzenden in allen Sachfragen. Bei der Verhinderung eines Vorsitzenden ist der jeweilige Beigeordnete zur Stellvertretung nach innen befugt. Die Vorsitzenden können jederzeit ihren Beigeordneten einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zur Vertretung erteilen.

§ 16 Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes

1. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Hauptversammlung, den Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Die Niederschriften sind von den Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Er unterstützt die Vorsitzenden, bei der Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs.
2. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er ist berechtigt, die Zahlungen für den Verein anzunehmen und Auszahlungen zu leisten nach Anweisung durch die Vorsitzenden. Der Vorstand kann bei Auszahlungen bis zu einer bestimmten Höhe der einzelnen Zahlungen vom Erfordernis der Anweisung entbinden. Alle Buchungsvorgänge müssen belegbar sein. Die Kassengeschäfte sind mindestens einmal jährlich durch die beiden Kassenprüfer zu überprüfen.
3. Wirtschaftsausschussvorsitzender:
Er ist der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses (vergleiche § 16a).
4. An Abteilungsleitern der verschiedenen Abteilungen obliegt die Förderung in ihrem jeweiligen Fachgebiet, sowie die Einteilung der Riegen, Aufstellungen der Mannschaften, Meldung der Wettkämpfer und die Erledigung der sonst in ihr Fachgebiet fallenden Arbeit. Sie haben über den Trainingsbesuch Buch zu führen und an die Vorsitzenden daraus jedes Jahr die Unterlagen für den Jahresbericht, insbesondere die Zahlen für die Bestandserhebung zu liefern. Die Abteilungsleiter führen ein Verzeichnis über die ihnen anvertrauten Gegenstände. Eine Kopie des Inventarverzeichnisses erhalten die Vorsitzenden. Bei Neuanschaffungen ist das Verzeichnis sofort zu ergänzen. Verlust und größere Beschädigungen sind sofort den Vorsitzenden zu melden und in das Verzeichnis einzutragen.
5. Geschäftsführer:
Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Geschäftsführer, als Leiter der Geschäftsstelle, wird vom Gesamtvorstand bestellt. Der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16a Ständige Ausschüsse

1. Der Verein hat folgenden ständigen Ausschuss:
 - Wirtschaftsausschuss
2. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der ständigen Ausschüsse werden in besonderen Vereinsordnungen geregelt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse teilnehmen.

§ 17 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 18 Satzungsänderung

Soweit die Satzung nicht anderes festlegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 18 der Satzung abgeändert werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung des TV Nendingen wurde in der Hauptversammlung am 08.10.2021 rechtsgültig beschlossen.